



II- 4293 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.011/3-I 5/75

1999/A.B.  
ZU 2038/J.  
Präs. am 3. JUNI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

1010 Parlament  
W i e n

Betrifft: Anfrage der AbgzNR Egg und Genossen  
(Z. 2038/J-NR/1975).

Die mir am 11.4.1975 übermittelte schriftliche Anfrage der AbgzNR Egg und Genossen betreffend eine Änderung der Konkurs- und Ausgleichsordnung beantworte ich wie folgt:

Im Bundesministerium für Justiz ist nach umfangreichen Vorarbeiten eine umfassende Wertgrenzennovelle in Ausarbeitung, mit der die erforderliche Erhöhung der in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreuten Geldbeträge für alle Rechtsgebiete gemeinsam und gleichzeitig vorgenommen werden soll. Dies ist die gesetzestechnisch zweckmäßigste Vorgangsweise und entlastet auch die gesetzgebenden Körperschaften, weil sie dann nicht immer wieder mit zahllosen einzelnen Gesetzesvorhaben befaßt werden müssen. Hierauf habe ich auch schon bei der Beantwortung der Anfrage Z. 1823/J-NR/1974 hingewiesen. Der Gesetzesentwurf dieser umfassenden Wertgrenzennovelle wird noch im Mai 1975 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Es ist daher damit zu rechnen, daß nach Einlangen der Stellungnahmen das Hohe Haus in der Herbstsession des Nationalrats mit dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung befaßt werden kann.

Im Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz wird vorgeschlagen, die im § 51 KO und § 23 AO enthaltenen Höchstbeträge von 14.400 S auf 36.000 S und von 18.000 S auf 45.000 S anzuheben. Hierbei ist außer der Entwicklung der

- 2 -

Jahresdurchschnittseinkommen der Arbeitnehmer auch eine Anpassung an die seit 1959 geänderten Lebenshaltungskosten und damit die Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden.

Bezüglich der für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte maßgebenden Wertgrenzen in den §§ 49, 51 und 52 JN schlage ich in dem genannten Gesetzesentwurf vor, in Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse den Betrag von 15.000 S durch 30.000 S zu ersetzen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die im § 51 KO und § 23 AO genannten Höchstbeträge zuletzt im Jahr 1959 und die für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte maßgebenden Wertgrenzen im Jahr 1963 geändert worden sind, sodaß sich auch daraus eine im Ausmaß verschiedene Anpassung der einzelnen Beträge ergeben muß.

24. Mai 1975

Der Bundesminister:

